

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Friederich, Von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ... Ehrsame, liebe Getreue! Bey dem verdrießlichen Umstand, daß die besonderen Ordnungen und Privilegia Unserer Land-Städte ... : Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18. May 1771.

[Schwerin?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1771?]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1799631087>

Abstract: Verordnung über die Hinterlegung der geltenden städtischen Ordnungen und Privilegien bei der herzoglichen Regierung

Druck Freier  Zugang



Friederich,

Von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c.

Ehrsame, liebe Getreue!

By dem verdrießlichen Umstand, daß die besonderen Ordnungen und Privilegia Unserer Land-Städte bey Unserm Regierungs-Collegio entweder gar nicht, oder zum wenigsten nicht vollständig zur Hand sind; woraus denn bey Abfassung der Erkenntnisse öftermahlen Irrung und Verzug, und jezumeilen den querulirenden Theilen Schaden und Nachtheil erwächset, sind Wir der gnädigsten Entschliessung geworden, bey gedachtem Collegio eine möglichst vollständige und zugleich zuverlässige Sammlung von allen den Städten verliehenen Gnaden-Briefen anschaffen zu lassen. Befehlen euch solchemnach hiemit gnädigst: die dortigen Stadt-Reglements und Privilegia, so viel deren annoch vorhanden sind, sorderfamst originaliter zu Unserer Regierung einzusenden, worunter ihr auch um so weniger ermangeln werdet, als Wir mit dieser Einsendung blos den wahren Nutzen Unserer Städte zur Absicht haben, und euch zugleich Unser Fürstliches Wort hiedurch gegeben wird, daß euch nach genommener Abschrift alle eingeschickte Stücke, binnen einer kurzen Zeit etwa von 4 Wochen zu treuen Händen unverfehrt zurück geliefert werden sollen. Wornach ihr euch zu richten.

Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 18. May 1771.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete
Geheime- und Rätthe.

Friederich,

Von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, etc.

Ehrsame, liebe Getreue!

By dem verdriesslichen Umstand, daß die besonderen Ordnungen und Privilegia Unserer Land-Städte bey Unserm Regierungs-Collegio entweder gar nicht, oder zum wenigsten nicht vollständig zur Hand sind; woraus denn bey Abfassung der Erkenntnisse öftermahlen Irrung und Verzug, und jezweilen den querulirenden Theilen Schaden und Nachtheil erwächset, sind Wir der gnädigsten Entschliessung geworden, bey gedachtem Collegio eine möglichst vollständige und zugleich zuverlässige Sammlung von allen den Städten verliehenen Gnaden-Briefen anschaffen zu lassen. Besehlen euch solchemnach hiemit gnädigst: die dortigen Stadt-Reglements und Privilegia, so viel deren annoch vorhanden sind, sordersamst originaliter zu Unserer Regierung einzusenden, worunter ihr auch um so weniger ermangeln werdet, als Wir mit dieser Einsendung blos den wahren Nutzen Unserer Städte zur Absicht haben, und euch zugleich Unser Fürstliches Wort hiedurch gegeben wird, daß euch nach genomener Abschrift alle eingeschickte Stücke, binnen einer kurzen Zeit etwa von 4 Wochen zu treuen Händen unversehrt zurück geliefert werden sollen. Wornach ihr euch zu richten.

Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 18. May 1771.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete
Geheime- und Rätthe.

